

SATZUNG

**des Vereins der Freunde und Förderer der
Gemeinschaftsgrundschule Loreleystraße in Köln
vom 26.09.2005
mit Änderungen vom 02.05.2007 und 17.11.2015 und 28.09.2016**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Loreleystraße in Köln“.

Der Sitz ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die geistigen, kulturellen und sozialen Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Loreleystraße ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO). Der Verein kann darüber hinaus auch andere Körperschaften fördern, die die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen und kann die hierzu erforderlichen Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung stellen (Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO in der aktuell geltenden Fassung).

Der Vereinszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht: Die Unterstützung besteht in der ideellen Förderung des schulischen Lebens, in der Bereitstellung von Geld- und Sachspenden für schulische Zwecke und in der organisatorischen Hilfe bei Veranstaltungen der Schule.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge, die mit Aufnahme in den Verein fällig werden,
2. Spenden und Zuwendungen.

Die Mindesthöhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages beträgt EUR 20,--.

Eine Änderung dieser Mindesthöhe kann durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ist in einzelnen Fällen möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. Kündigung,
2. Ausschluss,
3. bei Tod eines Mitglieds.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres.

Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden,

1. wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen sowie die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins,
6. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1. bis 3. des § 7 zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch Aushang und/ oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10 % der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden. Selbstverständlich kann auch auf der Mitgliederversammlung über Anträge zur Tagesordnung beschlossen werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussfähig, wenn durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Mitglieder können auf Anfrage hin eine Kopie davon erhalten.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/r Vorsitzenden,
2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem dritten Mitglied,
4. einem vierten Mitglied sowie
5. dem/r Schatzmeister/in.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Schulleitung ist beratendes Mitglied im Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, ein „weiteres Mitglied“ bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne der § 2 der Satzung.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB durch den/die Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit dem/r Schatzmeister/in vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr.

Aufgabe des/r Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die zwei gewählten Rechnungsprüfer/innen prüfen alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Loreleystraße 3-5, 50677 Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Änderung § 2, Abs. 1 bis 3 der Satzung laut Mitgliederbeschluss vom 28.09.2016

Änderung § 4, Abs. 3 der Satzung laut Mitgliederbeschluss vom 28.09.2016

Änderung § 11, Abs. 1 der Satzung laut Mitgliederbeschluss vom 28.09.2016

Anne Uebe
Vorsitzende

Miriam Wagner
stellvertretende Vorsitzende